

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 47

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252511>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueberdieß haben wir jährlich bis neun Wochen Ferien, wodurch den jungen Leuten Gelegenheit genug gegeben ist, in steter Verbindung mit ihren Kreisen sich zu erhalten. Gesezt aber auch, ein Konviktorist könnte über seine Zeit ganz frei verfügen, er bewegte sich meist außer der Anstalt, so wäre er deswegen doch nicht im Leben. Im Leben steht eben nur der, der seine ganze Existenz einsetzt, der mit Allem, was er ist und hat, mit den Anforderungen und Versuchungen des Lebens in Kampf treten muß. Das ist bei dem Konviktoristen gar nicht der Fall. Für alle seine Bedürfnisse ist gesorgt. Da ist von einem stählenden Kampf mit dem Leben gar nicht die Rede, höchstens von einem Konflikt mit dem Geldbeutel des Vaters; was der Seminarist auf diesem Wege findet, ist kaum geeignet, ihn sittlich zu kräftigen. Zudem hat man wohl zu bedenken, daß das Konvikt ein „Tischchen deck dich“ ist. Was ich damit sagen will, brauche ich dem Erzieher nicht weiter auseinander zu setzen. Auch geht ja an die Schule die dringendste Mahnung, rastlos gegen Genüßelei jeder Art durch Lehre und Beispiel zu kämpfen, weil es dabei gilt, das Edelste im Menschen zu wahren und zu retten. (Fortf. folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Der Regierungsrath hat am 6. Nov. den Gesetzesentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen zu Ende berathen.

Es wurde nur ein Besoldungsminimum angenommen, für definitiv angestellte Lehrer von Fr. 500, für provisorisch angestellte Fr. 380, Gemeindebesoldung und Staatszulage inbegriffen. Wo überdieß wegen besonderer Verhältnisse eine Erhöhung der Besoldung nothwendig, soll die Gemeinde dazu angehalten werden.

Außer obigem Minimum soll jedem Lehrer eine anständige Wohnung mit Garten und wo möglich Bescheurung, drei Klafter Tannenholz und eine halbe Jucharte gutes Land unentgeltlich angewiesen oder dafür eine angemessene Vergütung geleistet werden.

Ordentliche Staatszulage für definitiv angestellte Lehrer Fr. 220.

Für provisorisch angestellte " 100.

Zu Ausrichtung außerordentlicher Staatszulagen an ärmere Gemeinden, deren Mittel es nicht erlauben, das festgesetzte Minimum auszurichten, soll ein Kredit von Fr. 40,000 ausgesetzt werden.

Alterszulagen, welche der Staat leistet, nach 10jährigem Dienst an der gleichen Schule jährlich Fr. 30, nach 20jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen überhaupt Fr. 50.

— Zu Sekundarlehrern sind vom Regierungsrathe erwählt worden: a. an die Sekundarschule zu Münchenbuchsee: 1) Franz Schwyder, aus dem Württembergischen, Lehrer an der Sekundarschule zu Pfäffikon, Kts. Zürich; 2) Friedr. Wyß von Herzogenbuchsee, gew. Oberlehrer zu Wangen; b. an die Sekundarschule zu Wimmis: 1) Bendicht Schwab, von Kallnach, Lehrer in Biel; 2) Joh. Fr. Brand, von Trachselwald, in Langenthal.

— Ueber Bewerberprüfungen. (Korr.) Die Besetzung einer Menge von Schulen hat während dieses Herbstes wieder zu Bemerkungen über Bewerberprüfungen Anlaß gegeben.

Unser Primarschulgesetz fordert diese Prüfungen, und je nach den Umständen und nach dem Ermessen der Schulinspektoren können diese lang und breit, oder kurz und einfach sein. Die Lehrer haben sich aus guten Gründen laut und wiederholt dagegen ausgesprochen. Auch den Behörden muß diese Form hin und wieder lästig sein. Wer diesen Gegenstand ruhig überschaut und überdenkt, der wird finden, daß diese Bewerberprüfungen in gewissen Fällen überflüssig und daher unzweckmäßig, in andern Fällen aber nothwendig und zweckmäßig sind. Diese Behauptungen mögen durch folgende Beispiele begründet werden:

Eine Gemeinde weiß für ihre neu zu besetzende Lehrerstelle einen guten Lehrer und dieser will einem daherigen Rufe Folge leisten. Aber die Prüfung muß pro forma ausgeschrieben und abgehalten werden. Der geprüfte Lehrer wird angestellt, und die andern Bewerber lernen dieses Verhältniß erst kennen, wenn sie die (oft weite) Reise und das Examen gemacht haben. Aber sie, obschon genarrt, können sich nicht über diese Behörden, sondern mehr über solche Einrichtungen beklagen. Eine andere Gemeinde wählt nicht denjenigen Bewerber, der sich durch's Examen als den fähigsten ausgewiesen. Es gereicht dieser Gemeinde dieß nicht zum Vorwurf; denn nicht jedes Mal ist derjenige der fähigste, dem das Examen am besten gelungen (es gibt gewisse Examenreuter); auch ist nicht in jedem Falle der geschickteste der beste Lehrer. In diesen Fällen sind die Bewerberprüfungen unzweckmäßig. An einem dritten Orte stellt sich für eine gut besoldete Schule nur ein Bewerber. „Hier ist das Examen auch überflüssig; denn der Bewerber ist ja patentirt!“ wird man sagen. Aber ich sage: In diesem Falle kann das Examen nicht ganz unnöthig sein. Nicht jedes Patent gibt über die Fähigkeiten genügsame Garantie. Ein altes Patent ist kein Befähigungszeugniß mehr. Der Inhaber kann es zu einer Zeit erworben haben, da man noch nicht streng war; oder er kann damals noch ziemlich gut bestanden sein, aber er stand seither in solchen Verhältnissen, welche es nicht zuließen, oder nicht nöthig machten, sein Gelerntes

zu üben und zu erhalten, geschweige, sich darin weiter zu bilden. Auch gibt es Patente, welche Nichts bezeugen, als daß der Inhaber Anno 1835 (bei Erlassung des Schulgesetzes) definitiv angestellt gewesen sei. Ist's denn einer Gemeinde, welche ihre Stelle gut besoldet, zuzumuthen, jeden Patentirten ohne Weiteres anzustellen? Das Examen muß es zeigen, ob er für die Stelle fähig sei oder nicht. Und wenn er keine Zinsrechnung machen kann, keinen Nebensatz vom Hauptsatz zu unterscheiden weiß, viel weniger in den Realien die nöthigen Kenntnisse besitzt? Das Patent gibt Berechtigung zu einer definitiven Anstellung an eine, aber nicht an jede Lehrerstelle. Auch kann der Fall eintreten, wo Zwei oder Mehrere mit gleichen Ausweisschriften auf eine Stelle aspiriren, wo sich die Behörden nur während dem Examen zu einer Wahl entschließen können.

Da nun die Bewerberprüfungen in gewissen Fällen zweckmäßig, in andern unzweckmäßig sind, so geht daraus hervor, daß sie nicht auf einmal ganz aufhören können, daß doch aber das Gesetz insoweit abgeändert werden sollte, daß das Examen nicht für alle Fälle erforderlich wäre. — Ein daheriges Gesetz möchte z. B. dem Inhalte nach Folgendes aufstellen:

Die zu besetzende Stelle wird ausgeschrieben; zur daherigen Bewerbung wird ein Termin festgesetzt. Können sich die betreffenden Behörden, infolge gehöriger Kenntniß von den Bewerbern, oder nach eingezogenen Erkundigungen, oder nach Einsichtnahme der Ausweisschriften, zur Wahl entschließen, so sind keine fernern Vorkehren nöthig. Sind aber diese Behörden nicht entschieden, so können einige oder alle der angeschriebenen Bewerber zu einer Besprechung, zu einer Probelektion, oder bei zweifelhaften Fähigkeitszeugnissen auch zu einem theoretischen Examen einberufen werden. Die einberufenen, aber nicht gewählt werdenden Bewerber erhalten eine Reisevergütung von wenigstens Fr. 5.

Damit die theoretischen Prüfungen überflüssig werden könnten, sollte die Einrichtung getroffen werden, daß sich der Lehrer durch ein vom Staat geleitetes Examen ein Zeugniß über den Grad seiner Fähigkeit in jedem einzelnen Pensum erwerben könnte. Ein solches Zeugniß müßte den wählenden Behörden das wesentlichste Aktenstück und die Erwerbung desselben dem Lehrer der beste Sporn zur Fortbildung sein.

Freiburg. (Korr.) Bald werden Sie versucht sein, zu glauben, die Gewitterwolke, die sich voriges Jahr auf das Schulwesen des Kts. Freiburg lagerte, habe sich auch auf das alte Land der „Hupper“, die schöne Gegend am nördlichen und östlichen Ufer des Murtensees entladen, daß Sie so lange Nichts mehr von unserm Thun und Treiben vernommen. Dem ist Gottlob nicht so. Unser gesegnetes Gosen hat von dem sengenden Samum aus der ägyptischen